



Bern, 17. Februar 2021

---

# **Änderung der Handelsregisterverordnung**

## **Erläuternder Bericht**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....</b>	<b>3</b>
2.1	2. Titel: Eintragsverfahren .....	3
2.2	3. Titel: Rechtsformspezifische Bestimmungen für die Eintragung.....	4
2.3	4. Titel: Rechtsformübergreifende Bestimmungen für die Eintragung .....	13
2.4	5. Titel: Eintragungen von Amtes wegen .....	14
<b>3</b>	<b>Auswirkungen .....</b>	<b>15</b>
3.1	Auswirkungen auf den Bund .....	15
3.2	Auswirkungen auf die Kantone .....	16
3.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	16
<b>4</b>	<b>Delegation .....</b>	<b>16</b>

# 1 Ausgangslage

Die Änderungen des Obligationenrechts (OR)<sup>1</sup> wurden am 19. Juni 2020 in der Schlussabstimmung im Nationalrat mit 143 zu 51 Stimmen bei 4 Enthaltungen und im Ständerat mit 37 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.<sup>2</sup> Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2020 unbenutzt abgelaufen. Bereits am 11. September 2020 hat der Bundesrat eine Teilkraftsetzung der Aktienrechtsrevision beschlossen. Die Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten und zur Rohstofftransparenz werden per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.<sup>3</sup> Eine weitere Teilkraftsetzung hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 beschlossen: Artikel 239a Absatz 2 SchKG soll bereits auf den 20. Oktober 2020 in Kraft gesetzt werden.<sup>4</sup> Die übrigen Bestimmungen sollen zusammen mit den Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Änderung der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)<sup>5</sup>, in Kraft treten. Da noch Anpassungen im Informatikbereich notwendig sind (vgl. Ziff. 3), ist mit einem Inkrafttreten vor 2023 kaum zu rechnen.

Die Änderung des OR hat zur Folge, dass die HRegV insbesondere im Bereich der Gründungs- und Kapitalvorschriften überarbeitet werden muss. Aus Rechtsicherheitsüberlegungen soll die HRegV wo immer möglich an den Wortlaut des OR angeglichen werden. Die neuen Bestimmungen zum Kapitalband und zum Aktienkapital in Fremdwährung bedingen, dass die HRegV mit neuen Bestimmungen ergänzt wird. Mit der Aktienrechtsrevision wird der Bundesrat beauftragt, einen Katalog der zulässigen Währungen für ein Aktienkapital in Fremdwährung festzulegen (Art. 621 Abs. 2 OR). Der entsprechende Katalog wird ebenfalls in die HRegV integriert. Im Weiteren beinhaltet die Aktienrechtsrevision im Bereich der Rohstofftransparenz Delegationsnormen an den Bundesrat (Art. 694d Abs. 3 und Art. 964f OR). Hier handelt es sich allerdings um «Kann-Vorschriften» und aktuell sind dazu keine Ausführungsbestimmungen geplant.

Mit dieser Vorlage wird zudem die Motion Romano, 18.3262, «SCoop. Irreführende Kurzbezeichnung der Genossenschaft in Italienisch und Französisch ändern» umgesetzt.

## 2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### 2.1 2. Titel: Eintragungsverfahren

#### 1. Kapitel: Anmeldung und Belege

##### Art. 22 Statuten und Stiftungsurkunden

Neu ist auch bei der Genossenschaft der Errichtungsakt öffentlich zu beurkunden (Art. 830 OR; vgl. die Ausführungen zu Art. 84 f.). Die Genossenschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Genossenschaft zu gründen, und darin die Statuten und die Organe festlegen. Somit werden die Statuten der Genossenschaft, wie etwa bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ebenfalls von einer Urkundsperson beglaubigt. Artikel 22 Absatz 4 wird in diesem Sinne angepasst.

Gemäss Art. 838a OR ist auch jeder Beschluss der Generalversammlung oder der Verwaltung über eine Änderung der Statuten öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen. Dem Handelsregisteramt ist eine vollständige neue Fassung der Statuten einzureichen (Art. 22 Abs. 3). Die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung einer Statutenänderung gilt ab Inkrafttreten.

---

<sup>1</sup> SR 220  
<sup>2</sup> BBl 2020 5573  
<sup>3</sup> AS 2020 4005  
<sup>4</sup> AS 2020 4145  
<sup>5</sup> SR 221.411

## **2.2 3. Titel: Rechtsformspezifische Bestimmungen für die Eintragung**

### **3. Kapitel: Aktiengesellschaft**

#### **Art. 43 Anmeldung und Belege**

Mit der Aktienrechtsrevision wird die Terminologie von Artikel 633 OR an die Begrifflichkeiten des Bankengesetzes angepasst. Die neuen Begriffe müssen entsprechend auch in der HRegV verwendet werden. Der Begriff «Bankinstitut» wird daher durch den Begriff «Bank» ersetzt (Abs. 1 Bst. f).

Im Rahmen der Aktienrechtsrevision erfolgt zudem eine Neuregelung der qualifizierten Tatbestände für eine Gründung oder Kapitalerhöhung. Die (beabsichtigte) Sachübernahme gilt neu nicht mehr als qualifizierter Tatbestand (zur Begründung vgl. Kapitel 1.4.1.3 der Botschaft Aktienrechtsrevision<sup>6</sup>). Entsprechend muss in der HRegV der Hinweis auf die (beabsichtigte) Sachübernahme gestrichen werden (Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b).

Die bisherige Formulierung betreffend das Revisionsunternehmen, welches die Prüfungsbestätigung ausstellt (staatlich beauftragte Revisionsunternehmen, zugelassene Revisionsexpertinnen und -experten sowie zugelassene Revisorinnen und Revisoren) wird angepasst (Abs. 3 Bst. d). Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Es handelt sich nur um eine sprachliche Vereinfachung, mit der Missverständnisse und Fehlinterpretationen verhindert werden sollen. Was die Anforderungen an das Revisionsunternehmen angeht, gilt Artikel 727b OR.

#### **Art. 44 Errichtungsakt**

Mit der Aktienrechtsrevision werden die Gründungs- und Kapitalbestimmungen flexibler ausgestaltet. In diesem Zusammenhang werden die Bestimmungen zur Gründung einer Aktiengesellschaft überarbeitet. Artikel 44 wird an den neuen Wortlaut von Artikel 629 OR angepasst. Was der Inhalt der öffentlichen Urkunde angeht, ist es für die Rechtsicherheit wichtig, dass in der HRegV und im OR exakt dieselben Formulierungen verwendet werden.

In Buchstabe g Ziffer 3 wird neu präzisiert, dass als massgeblicher Zeitpunkt, in welchem die geleisteten Einlagen den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen müssen, die Unterzeichnung des Errichtungsaktes gilt. In Ziffer 4 wird die (beabsichtigte) Sachübernahme gestrichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 43).

Buchstabe g<sup>bis</sup> nimmt Bezug auf das Aktienkapital in ausländischer Währung und die Leistung der Einlagen in einer anderen Währung als derjenigen des Aktienkapitals. In beiden Fällen muss der angewandte Umrechnungskurs Inhalt der öffentlichen Urkunde sein. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit anlässlich und nach der Gründung gewährleistet.

#### **Art. 45 Inhalt des Eintrags**

Mit der Aktienrechtsrevision wird neu ein Aktienkapital in Fremdwährung zulässig (Art. 621 Abs. 2 OR). Aus diesem Grund muss neu auch die Währung des Kapitals in eigener Rubrik erfasst werden (Bst. h). Was die zulässigen Währungen angeht, wird auf Artikel 118a und den Anhang 3 sowie die entsprechenden Erläuterungen verwiesen.

Im Übrigen wird Buchstabe s den neuen Vorschriften des Aktienrechts angepasst. Nach geltendem Aktienrecht umfasst der gesetzlich vorgeschriebene Mindestinhalt der Statuten auch die Bestimmungen über die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

<sup>6</sup> Botschaft zur Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016 (16.077).

Unter Bekanntmachungen werden sowohl die Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre als auch jene an Dritte verstanden. Artikel 931 Absatz 2 OR sieht vor, dass alle vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen im SHAB erfolgen müssen. Es macht daher wenig Sinn, das SHAB als Publikationsorgan noch einmal explizit in den Statuten zu nennen. In den Statuten finden sich daher oft überhaupt keine Bestimmungen zu den Bekanntmachungen; entsprechend wird auch im Handelsregister lediglich das SHAB als gesetzliches Publikationsorgan eingetragen. Neu wird daher präzisiert, dass die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionärinnen und Aktionäre zum zwingend notwendigen Statuteninhalt gehört (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 OR). Entsprechend ist im Handelsregister zwingend die Form der Mitteilung der Gesellschaft an ihre Aktionärinnen und Aktionäre einzutragen.

Die Absätze 2 und 3 werden angepasst, da die (beabsichtigte) Sachübernahme neu keinen qualifizierten Tatbestand bei der Gründung mehr darstellt (vgl. die Ausführungen zu Art. 43).

### **Art. 46 Anmeldung und Belege**

Das heutige Recht räumt dem Verwaltungsrat zur Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung eine Frist von drei Monaten ein. In der Praxis erweist sich diese Frist häufig als zu kurz. Mit der Aktienrechtsrevision wird deshalb neu eine Frist von sechs Monaten vorgesehen (Art. 650 Abs. 3 OR). Entsprechend wird die Frist in Artikel 46 Absatz 1 angepasst.

In Absatz 2 wird die Begrifflichkeit der HRegV ans Bankengesetz angepasst (vgl. die Ausführungen zu Art. 43).

In Absatz 3 wird berücksichtigt, dass die (beabsichtigte) Sachübernahme neu keinen qualifizierten Tatbestand mehr darstellt (vgl. die Ausführungen zu Art. 43). Was die neue Formulierung in Buchstabe c angeht, wird auf Artikel 43 verwiesen. In Buchstabe d werden zudem die Voraussetzungen für eine ordentliche Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital neu geregelt. Die gesetzliche Grundlage für die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital findet sich in Artikel 652d OR. Der Deckungsbetrag wird nachgewiesen mit der Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten und durch einen zugelassenen Revisor geprüften Fassung. Falls der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt, ist ein geprüfter Zwischenabschluss erforderlich. Der Revisionsbericht ist zusammen mit der Jahresrechnung resp. dem Zwischenabschluss einzureichen.

Bezüglich der sprachlichen Anpassung in Absatz 4 wird auf die Ausführungen zu Artikel 43 verwiesen.

### **Art. 47 Öffentliche Beurkundung**

Artikel 47 Absatz 1 regelt den Inhalt der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung. Der Inhalt richtet sich nach Artikel 650 Absatz 2 OR. Der Wortlaut der HRegV wird an den Wortlaut des OR angepasst. Aus Rechtssicherheitsüberlegungen ist es sinnvoll, dass die Terminologie von Handelsregisterverordnung und OR genau übereinstimmen. Der Übersichtlichkeit halber wird zudem auch die Reihenfolge des OR in die HRegV übernommen. Die meisten Änderungen sind daher bloss formeller Natur und haben keine materiellen Auswirkungen. Die (beabsichtigte) Sachübernahme wird in Artikel 47 gestrichen, da diese neu keinen qualifizierten Tatbestand bei der Kapitalerhöhung mehr darstellt. Dafür werden die Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung und die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital neu explizit aufgenommen. In Buchstabe k wird die Streichung eines allfälligen Kapitalbandes (Art. 653s ff. OR) erwähnt. Grundlage für die Streichung ist Artikel 653v OR, welcher besagt, dass sofern die Generalversammlung bei Vorliegen eines Kapitalbandes

eine Kapitalerhöhung beschliesst, der Beschluss über das Kapitalband dahinfällt. Ein expliziter Beschluss der Generalversammlung über die Streichung ist gemäss Wortlaut von Artikel 653v OR nicht notwendig. Dennoch empfiehlt es sich, diesen Punkt aufzunehmen, damit bei der anschliessenden Statutenänderung durch den Verwaltungsrat die Streichung nicht vergessen geht.

In Absatz 2 wird der Inhalt der öffentlichen Urkunde über die Feststellungen des Verwaltungsrats und über die Statutenänderung geregelt. Aus der neuen Systematik von Absatz 2 geht deutlicher hervor, dass die öffentliche Urkunde gegliedert ist in «Feststellungen des Verwaltungsrats», «Beschluss über die Statutenänderung» und «Nennung der Belege und Bestätigung der Urkundsperson». Die Feststellungen des Verwaltungsrats sind in Artikel 652g Absatz 1 OR geregelt. Der Wortlaut der HRegV hat exakt mit dem Wortlaut des OR übereinzustimmen. Die Statutenänderung richtet sich nach dem Beschluss der Generalversammlung (Abs. 1), nicht zu vergessen ist insbesondere die Streichung eines allfälligen Kapitalbandes. Die Streichung ist auch notwendig, wenn der entsprechende Generalversammlungsbeschluss die Streichung nicht erwähnt (das Kapitalband entfällt von Gesetzes wegen; Art. 653v OR). Was die Bestätigung der Urkundsperson angeht, wird darauf hingewiesen, dass diese bisher zu bestätigen hatte, dass die Belege ihr und dem Verwaltungsrat vorgelegen haben. Die Bestätigung, dass die Belege auch dem Verwaltungsrat vorgelegen haben, stellt allerdings oft ein Problem dar, wenn im Organisationsreglement der Gesellschaft vorgesehen ist, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats allein die Feststellungs- und Statutenänderungsbeschlüsse fassen kann. Es ist daher nicht Sache der Urkundsperson festzustellen, dass die Belege dem Verwaltungsrat vorgelegen haben. Vielmehr ist es Sache des Verwaltungsrats, die entsprechende Feststellung vorzunehmen (neu Bst. a Ziff. 5). Es liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats oder des hierzu bevollmächtigten Mitglieds des Verwaltungsrats, dass die nicht anwesenden Mitglieder Kenntnis von den Unterlagen hatten und der Entscheid über den Vollzug der Kapitalerhöhung vom Verwaltungsrat getragen wird. Die Urkundsperson nennt lediglich die Belege und bestätigt, dass diese *ihr* vorgelegen haben.

#### **Art. 48 Inhalt des Eintrags**

Artikel 48 regelt den Inhalt des Handelsregistereintrags bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung.

Neu wird in Buchstabe k die Streichung des Kapitalbandes erwähnt (Art. 653v OR; vgl. die Ausführungen zu Art. 47).

In Absatz 2 wird die (beabsichtigte) Sachübernahme als qualifizierter Tatbestand gestrichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 43).

### **3. Abschnitt Genehmigte Kapitalerhöhung (Art. 49 und 50)**

Mit der Einführung des Kapitalbands (Art. 653s ff. OR; vgl. die Ausführungen zu Art. 59a ff.) werden die Bestimmungen zur genehmigten Kapitalerhöhung hinfällig. Eine «genehmigte Kapitalerhöhung» kann neu im Rahmen eines Kapitalbandes getätigt werden; es gelten die entsprechenden Bestimmungen.

#### **Art. 51 Gewährungsbeschluss der Generalversammlung**

Das heutige Regelungskonzept der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital wird grundsätzlich beibehalten. Es werden nur punktuelle Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen. So

wird etwa sprachlich präzisiert, dass eine «Erhöhung aus bedingtem Kapital» vorliegt und nicht eine «bedingte Kapitalerhöhung».

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen, da der Statuteninhalt ins OR und nicht in die HRegV gehört. Materielle Änderungen sind mit dieser Streichung aber nicht verbunden.

#### **Art. 52 Feststellungen und Statutenänderung durch den Verwaltungsrat**

Die Änderungen in Absatz 1 sind rein sprachlicher Natur und haben keine materiellen Auswirkungen (vgl. die Ausführungen zu Art. 43).

Der Inhalt der öffentlichen Urkunde über die Feststellungen und die Statutenänderungen des Verwaltungsrats ist in Artikel 653g OR geregelt. In Artikel 52 Absatz 2 sollen exakt dieselben Formulierungen verwendet werden. Die Änderungen in Buchstabe a Ziffern 1 bis 3 sind rein sprachlicher Natur und haben keine materiellen Änderungen zur Folge. Aus Buchstabe a Ziffer 4 und Buchstabe c geht hervor, dass der Verwaltungsrat neu festzustellen hat, dass *ihm* die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben. Die Urkundsperson wiederum nennt die Belege und bestätigt, dass diese *ih*r vorgelegen haben (vgl. die Ausführungen zu Art. 47).

#### **Art. 53 Aufhebung oder Anpassung der Statutenbestimmungen über die Erhöhung aus bedingtem Kapital**

Artikel 53 wird dahingehend präzisiert, dass dieser nicht nur die Aufhebung der Statutenbestimmung über die Erhöhung aus bedingtem Kapital regelt, sondern auch die Anpassung der entsprechenden Statutenbestimmung (so auch Art. 653i OR). Der Wortlaut von Absatz 1 wird exakt an den Wortlaut von Artikel 653i OR angeglichen.

Absatz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 2. In Buchstabe a wird die Präzisierung vorgenommen, dass die Statutenbestimmung nicht nur aufgehoben, sondern auch geändert werden kann. In Buchstabe b erfolgt eine rein sprachliche Anpassung (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 43).

Absatz 3 regelt den Inhalt der öffentlichen Urkunde. Diese beinhaltet den Beschluss des Verwaltungsrats über die Aufhebung oder Änderung der Statutenbestimmung betreffend die Erhöhung aus bedingtem Kapital. Dass die Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten oder der zugelassenen Revisionsexpertin die erforderlichen Angaben enthält, prüft das Handelsregister. Eine entsprechende Feststellung der Urkundsperson wird somit nicht mehr verlangt (vgl. Art. 653i OR).

In Absatz 4 erfolgt erneut die Präzisierung, dass die Bestimmung über die Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital geändert oder aufgehoben werden kann.

#### **Art. 54 Nachträgliche Leistung von Einlagen**

Die nachträgliche Leistung von Einlagen bleibt grundsätzlich unverändert (Art. 643b OR). Es erfolgen diverse Anpassungen im Zusammenhang mit den übrigen Änderungen der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.

So wird in Absatz 1 Buchstabe c der Begriff «Bankinstitut» durch den Begriff «Bank» ersetzt (vgl. die Ausführungen zu Art. 43). In Buchstabe d wird die Umwandlung durch frei verwendbares Eigenkapital in Übereinstimmung mit Artikel 652d OR formuliert. Und schliesslich wird in Buchstabe e die (beabsichtigte) Sachübernahme gestrichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 43).

Auch Absatz 2 wird neu übereinstimmend mit den übrigen Kapitalbestimmungen formuliert. Explizit zu erwähnen ist, dass die Urkundsperson auch bei der Nachliberierung nur bestätigen kann, dass *ihr* die Belege vorgelegen haben und der Verwaltungsrat festzustellen hat, dass die Belege dem Verwaltungsrat vorgelegen haben (vgl. die Ausführungen zu Art. 47). In Buchstabe b und e wird die (beabsichtigte) Sachübernahme gestrichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 43).

In Absatz 3 wird ebenfalls der Hinweis auf die (beabsichtigte) Sachübernahme gestrichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 43).

## **Art. 55 Ordentliche Kapitalherabsetzung**

Im Rahmen der Aktienrechtsrevision wird die Kapitalherabsetzung neu zusammen mit den verschiedenen Arten der Kapitalerhöhung zu den Kapitaländerungsverfahren geregelt (Art. 653j ff. OR) und diverse Unklarheiten und Lücken des geltenden Rechts werden beseitigt. Die Bestimmungen der HRegV werden an die neuen Bestimmungen des OR angeglichen.

Die ordentliche Kapitalherabsetzung (konstitutive Kapitalherabsetzung) wird neu in den Artikeln 653j bis 653o OR geregelt. Artikel 55 bildet diese Bestimmungen ab.

In Absatz 1 werden die dem Handelsregister einzureichenden Belege aufgeführt. Der Inhalt der öffentlichen Urkunden wird in den folgenden Absätzen geregelt. Es wird somit ein ähnlicher Aufbau wie bei den übrigen Kapitalbestimmungen gewählt. Neu wird in Buchstabe d explizit erwähnt, dass der Jahresabschluss oder ein Zwischenabschluss eingereicht werden muss, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliesst, mehr als sechs Monate zurückliegt (Art. 653l OR).

Absatz 2 regelt den Inhalt der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung. Aus Rechtssicherheitsüberlegungen hat die Formulierung exakt mit Artikel 653n übereinzustimmen. Materiell von Bedeutung ist die Tatsache, dass der Schuldenruf vor oder nach der Generalversammlung durchgeführt werden kann. Entsprechend muss auch die Prüfungsbestätigung im Zeitpunkt der Generalversammlung noch nicht zwingend vorliegen (Art. 653k und 653m OR). Neu erwähnt wird in Buchstabe d die Streichung eines allfälligen Kapitalbandes (Art. 653v OR; vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 47 Abs. 1).

Absatz 3 äussert sich zum Inhalt der öffentlichen Urkunde über die Änderung der Statuten und die Feststellungen des Verwaltungsrats und bildet Artikel 653o OR ab. Aus der neuen Gliederung geht erneut hervor, dass sowohl Urkundsperson als auch Verwaltungsrat zu bestätigen haben, dass *ihnen* die Belege vorgelegen haben (vgl. die Ausführungen zu Art. 47).

Absatz 4 hat die Prüfungsbestätigung zum Gegenstand. Der Inhalt der Prüfungsbestätigung richtet sich nach Artikel 653m OR.

In Absatz 5 werden die im Handelsregister einzutragenden Tatsachen aufgeführt. Der Eintragungstext soll so schlank wie möglich gehalten werden können. So wird etwa darauf verzichtet, dass der Herabsetzungsbetrag erwähnt werden muss, da sich dieser aus dem Vergleich des alten und des neuen Kapitals ergibt. Ebenso wird neu darauf verzichtet, dass angegeben werden muss, ob die Herabsetzung durch Vernichtung von Aktien oder durch Herabsetzung des Nennwerts erfolgt, da sich dies aus Anzahl und Nennwert der Aktien vor und nach der Kapitalherabsetzung zwingend ergibt. Wird zusammen mit der Kapitalherabsetzung eine Stückelung der Aktien vorgenommen, empfiehlt es sich der Klarheit halber, dies im Eintragungstext zu erwähnen. Neu erwähnt wird in Buchstabe g die allfällige Streichung eines Kapitalbandes (Art. 653v OR; vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 47).

In Absatz 6 wird der Rückkauf und die Vernichtung von eigenen Aktien thematisiert. Das Kapitalherabsetzungsverfahren findet hier ebenfalls Anwendung. Gemäss Artikel 659a Absatz 4



OR hat die Gesellschaft für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen. Auf diese Weise vermindert sich das frei verwendbare Eigenkapital und die Bilanz wird wie bei einer Kapitalherabsetzung verkürzt. Bei einer Vernichtung der entsprechenden eigenen Aktien muss das Kapital herabgesetzt werden (Art. 659 Abs. 3 OR).

### **Art. 56 Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz**

Die Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz (deklaratorische Kapitalherabsetzung) ist neu in Artikel 653p OR geregelt. Artikel 56 wird an diese Bestimmung angepasst und die Norm wird identisch aufgebaut wie die Bestimmung zur ordentlichen Kapitalherabsetzung (Art. 55).

Aus Absatz 1 geht hervor, dass das erleichterte Verfahren möglich ist zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz. Die diesfalls einzureichenden Belege sind in den Buchstaben a bis c aufgeführt.

Der Inhalt der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung ist in Absatz 2 geregelt. Der Beschluss enthält dieselben Angaben wie bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung (Art. 653p Abs. 2 mit Verweis auf Art. 653n OR), entsprechend werden auch exakt dieselben Formulierungen verwendet wie in Artikel 55.

Was den Inhalt des Handelsregistereintrags angeht, wird auch darauf verzichtet, dass der Herabsetzungsbetrag explizit erwähnt werden muss (bisher Abs. 3 Bst. d), da sich dieser aus dem bisherigen und dem neuen Kapital zwingend ergibt.

### **Art. 57 Gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals**

Die gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals (Harmonika) wird neu in Artikel 653q OR geregelt. Die entsprechende Norm in der HRegV wird sprachlich leicht angepasst und von der Systematik her wie die übrigen Bestimmungen zur Kapitalveränderung aufgebaut: In Absatz 1 werden die einzureichenden Belege aufgeführt, in Absatz 2 der Inhalt der öffentlichen Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung geregelt (der Inhalt ist grundsätzlich identisch mit dem Beschluss bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung; hinzu kommen die Angaben für die Kapitalerhöhung) und in Absatz 3 wird aufgelistet, was im Handelsregister eingetragen werden muss.

## **6a. Abschnitt: Kapitalband**

Mit der Revision des Aktienrechts wird das Kapitalband eingeführt (Art. 653s OR). Es handelt sich dabei um ein neues Rechtsinstitut, das dazu dient, die Verfahren zur Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals flexibler zu gestalten. Die Statuten können neu den Verwaltungsrat ermächtigen, innerhalb zweier Sperrziffern das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beliebig herauf- oder herabzusetzen. In der HRegV wird das Kapitalband in den Artikeln 59a bis 59c geregelt. In Artikel 59a wird die Eintragung der Ermächtigung durch die Generalversammlung behandelt, in Artikel 59b die Erhöhung und in Artikel 59c die Herabsetzung des Kapitals innerhalb des Kapitalbands.

### **Art. 59a Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung**

Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbereite (Kapitalband) zu verändern (Art. 653s OR).

In Absatz 1 werden die Belege aufgeführt, die dem Handelsregisteramt einzureichen sind. Nebst der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung betreffend die Ermächtigung des Verwaltungsrates (Bst. a) sind insbesondere die angepassten Statuten (Bst. b) einzureichen. Der Statuteninhalt ist in Artikel 653f OR geregelt und wird in der HRegV nicht wiederholt. Da die Statuten den Verwaltungsrat nur dann ermächtigen dürfen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat, sind gegebenenfalls die Belege für die Neueintragung einer Revisionsstelle notwendig: das Protokoll der Generalversammlung betreffend die Wahl der Revisionsstelle und ein Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat (Bst. c).

In Absatz 2 werden die im Handelsregister einzutragenden Aspekte aufgeführt. Neben dem Hinweis auf das Kapitalband (Bst. a) und dem Datum der Statutenänderung (Bst. e) ist die obere und die untere Grenze des Kapitalbands einzutragen (Bst. b) sowie das Datum, an dem die Ermächtigung endet (Bst. d). Zudem ist ein Hinweis notwendig, sofern das Kapital nur erhöht oder nur herabgesetzt werden kann (Bst. c; ohne den entsprechenden Hinweis ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsrat zur Erhöhung und zur Herabsetzung des Aktienkapitals ermächtigt wird). Ein entsprechender Hinweis ist notwendig, damit aus dem Handelsregistereintrag hervorgeht, ob die Gesellschaft allenfalls zu Recht auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat. Denkbar wäre entsprechend etwa folgender Eintragungstext: «Gemäss Beschluss der GV hat die Gesellschaft ein Kapitalband gemäss näherer Umschreibung in den Statuten mit einer Befristung bis zum 31.12.2024 eingeführt. Untere Grenze des Kapitalbands: CHF 100'000. Obere Grenze des Kapitalbands: CHF 300'000. [ggf. Die Gesellschaft darf das Kapital ausschliesslich erhöhen resp. ausschliesslich herabsetzen.]».

Nach Ablauf der für die Ermächtigung festgelegten Dauer meldet die Gesellschaft die Streichung der Bestimmung über das Kapitalband beim Handelsregisteramt an (Abs. 3).

### **Art. 59b Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands**

Artikel 59b regelt die Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands.

Was die einzureichenden Belege angeht, wird grundsätzlich auf die Bestimmung zur ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 46) verwiesen. Anstelle der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung ist der Beschluss des Verwaltungsrats betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals einzureichen. Der Inhalt des entsprechenden – nicht öffentlich zu beurkundenden – Beschlusses des Verwaltungsrats wird in Absatz 2 aufgeführt. Der Inhalt der öffentlichen Urkunde über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats wiederum richtet sich nach Artikel 47 Absatz 2 (ordentliche Kapitalerhöhung).

Die Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats wird gemäss Artikel 59a Absatz 2 Buchstabe d im Handelsregister eingetragen und darf maximal 5 Jahre betragen (Art. 653s Abs. 1 OR). Wird die Kapitalerhöhung nach dem für die Ermächtigung festgelegten Datum beim Handelsregisteramt angemeldet, so darf die Kapitalerhöhung nicht eingetragen werden (Abs. 4).

Für den Inhalt des Handelsregistereintrags wird auf die Bestimmung zur ordentlichen Kapitalerhöhung in Artikel 48 verwiesen (Abs. 5). Aufgrund des Verweises auf Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a ist die Bezeichnung als Kapitalerhöhung im Rahmen eines Kapitalbandes erforderlich. Denkbar wäre unter der Rubrik «Bemerkung zum Kapital» etwa folgender Hinweis: «Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbandes».

## **Art. 59c Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands**

Betreffend Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands wird in Artikel 59c auf die ordentliche Kapitalherabsetzung verwiesen (Art. 55). Anstelle der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung ist der Beschluss des Verwaltungsrats betreffend die Herabsetzung des Aktienkapitals einzureichen (Abs. 1). Der Inhalt des entsprechenden – nicht öffentlich zu beurkundenden Beschlusses – wird in Absatz 2 geregelt. Der Inhalt der öffentlichen Urkunde über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats wiederum richtet sich nach Artikel 55 Absatz 2 (ordentliche Kapitalherabsetzung).

Die Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats wird gemäss Artikel 59a Absatz 2 Buchstabe d im Handelsregister eingetragen und darf maximal 5 Jahre betragen (Art. 653s Abs. 1 OR). Wird die Kapitalherabsetzung nach dem für die Ermächtigung festgelegten Datum beim Handelsregisteramt angemeldet, so darf die Kapitalherabsetzung nicht eingetragen werden (Abs. 4).

Für den Inhalt des Handelsregistereintrags wird auf Artikel 55 Absatz 4, die Bestimmung zur ordentlichen Kapitalherabsetzung, verwiesen (Abs. 5). In Analogie zur Eintragung bei der Kapitalerhöhung im Rahmen eines Kapitalbandes ist auch bei der Kapitalherabsetzung im Rahmen eines Kapitalbandes unter der Rubrik «Bemerkung zum Kapital» etwa der folgende Hinweis notwendig: «Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbandes».

## **Art. 59d Wechsel der Währung**

Mit der Aktienrechtsrevision wird neu ein Aktienkapital in Fremdwährung zulässig (Art. 621 Abs. 2 OR; vgl. dazu Art. 118a und den Anhang 3 sowie die entsprechenden Erläuterungen).

Gemäss Artikel 621 Absatz 3 OR kann die Generalversammlung den Wechsel der Währung beschliessen, auf die das Aktienkapital lautet. Die entsprechende Eintragung des Wechsels der Währung im Handelsregister wird in Artikel 59d geregelt.

In Absatz 1 werden die Belege aufgeführt, die dem Handelsregister bei einem Wechsel der Währung einzureichen sind. Wie bei einer Kapitalerhöhung ist einerseits die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung (Grundsatzbeschluss; Bst. a) und andererseits die öffentliche Urkunde des Verwaltungsrats (Vollzug; Bst. b) einzureichen. Es ist zu beachten, dass der Wechsel der Währung nicht zu einer verdeckten Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung führen darf. Beim Währungswechsel wird schlicht das bestehende Kapital entsprechend dem aktuellen Wechselkurs in die neue Währung umgerechnet. Soll das Aktienkapital im Rahmen des Währungswechsels auf einen runden Betrag auf- oder abgerundet werden, so ist zusätzlich eine Kapitalerhöhung respektive eine Kapitalherabsetzung in der Höhe der entsprechenden Differenz zu beschliessen und es sind die entsprechenden Belege einzureichen (Bst. c).

Die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung beinhaltet den Beschluss, auf welche Währung das Aktienkapital künftig lauten soll und die Festlegung des Geschäftsjahres, auf dessen Beginn der Wechsel der Währung erfolgen soll (Abs. 2). Der Wechsel der Währung ist stets auf Beginn eines Geschäftsjahres zu beschliessen, damit Kohärenz zur Rechnungslegung gewährleistet ist. Die Gesellschaft verfügt über ausreichend Handlungsspielraum, da der Wechsel der Währung rückwirkend auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres oder prospektiv auf den Beginn des zukünftigen Geschäftsjahres beschlossen werden darf. Im Handelsregister kann der Wechsel der Währung erst ab Beginn des Geschäftsjahres, auf dessen Beginn der Wechsel der Währung erfolgt, eingetragen werden. Wird der Wechsel der Währung somit rückwirkend auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres beschlossen, so ist der Wechsel der Währung umgehend im Handelsregister anzumelden und einzutragen. Bei einem prospektiven Beschluss der Generalversammlung ist der Wechsel der

Währung mit Beginn des neuen Geschäftsjahres anzumelden und einzutragen. Erwähnt wird in Absatz 2 zudem eine allfällige Streichung des Kapitalbandes (Art. 653v OR; vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 47 Abs. 1).

Absatz 3 hält die Angaben fest, welche die öffentliche Beurkundung über die Beschlüsse des Verwaltungsrats zu enthalten hat (Art. 621 Abs. 3 OR). Der Verwaltungsrat hat zum einen festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 621 Absatz 2 OR erfüllt sein müssen: (1) Die für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung, (2) Gegenwert von mindestens CHF 100'000 und (3) Buchführung und Rechnungslegung in derselben Währung. Zudem ist in der öffentlichen Urkunde der Umrechnungskurs anzugeben. Schliesslich hat die öffentliche Urkunde den Beschluss über die Statutenänderung zu enthalten.

In Absatz 4 werden die im Handelsregister einzutragenden Tatsachen aufgeführt.

#### **Art. 60 Partizipationskapital**

In Artikel 60 wird für das Partizipationskapital auf die Bestimmungen zum Aktienrecht verwiesen. Neu wird der Wechsel der Währung in die Verweisnorm aufgenommen. Da auch das Partizipationskapital auf eine ausländische Währung lauten kann, gelten diesbezüglich die Bestimmungen des Aktienrechts ebenfalls.

#### **4. Kapitel: Kommanditaktiengesellschaft**

In den Artikeln 66 ff. wird die Kommanditaktiengesellschaft geregelt. Die Bestimmungen lehnen sich eng an die Bestimmungen zum Aktienrecht an. Es wird auf die entsprechenden Kommentierungen im Aktienrecht verwiesen.

#### **5. Kapitel: Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

In den Artikeln 71 ff. wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung geregelt. Die Bestimmungen lehnen sich eng an die Bestimmungen zum Aktienrecht an. Es wird auf die entsprechenden Kommentierungen im Aktienrecht verwiesen.

#### **6. Kapitel Genossenschaft**

##### **Art. 84 Anmeldung und Belege**

Gemäss neuem Artikel 830 OR wird die Genossenschaft errichtet, indem die Gründerinnen und Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Genossenschaft zu gründen, und darin die Statuten und die Organe festlegen. Neu ist somit auch bei der Gründung einer Genossenschaft der Gang zur Urkundsperson gesetzlich vorgeschrieben. Entsprechend ist dem Handelsregisteramt als Beleg für die Eintragung einer Genossenschaft die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt einzureichen.

##### **Art. 85 Errichtungsakt**

Artikel 85 äussert sich zum Inhalt des öffentlich zu beurkundenden Errichtungsaktes. Grundsätzlich erfolgt eine Anlehnung an die entsprechende Bestimmung im Aktienrecht (Art. 44). Da die Genossenschaft allerdings kein festes Kapital hat, entfallen die Feststellungen über die Zeichnung der Aktien und die Leistung der Einlagen.

## **Art. 87 Inhalt des Eintrags**

In Artikel 87 wird der Hinweis auf die (beabsichtigte) Sachübernahme gestrichen.

## **Art. 102 Abs. 1 Bst. g und Art. 104 Bst. q**

Ursprünglich war vorgesehen, die SICAV im Bundesgesetz über die Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum den gleichen Regeln wie die Kapitalgesellschaften des OR zu unterstellen, was jedoch später verworfen wurde. Demgemäss können die Anlegeraktien einer SICAV weiterhin und ohne die Einschränkungen in Artikel 622 Absatz 1<sup>bis</sup> OR als Inhaberaktien ausgestaltet werden. Somit sind die kürzlich geänderten Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe g HRegV (Anmeldung und Belege) und Artikel 104 Buchstabe q HRegV (Inhalt des Eintrags) nicht anwendbar und werden wieder aufgehoben.

## **2.3 4. Titel: Rechtsformübergreifende Bestimmungen für die Eintragung**

### **Art. 118a Anhang 3 Währung**

Mit der Revision des Aktienrechts muss der Nennwert der Aktien nicht mehr zwingend auf Schweizer Franken lauten. Es ist neu ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung zulässig (Art. 621 OR). Vorausgesetzt wird kumulativ, dass (1) es sich bei der ausländischen Währung um die für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung handelt; (2) das Aktienkapital in ausländischer Währung zum Zeitpunkt des Errichtungsaktes einem Gegenwert von mindestens CHF 100'000 entspricht und (3) die Buchführung und Rechnungslegung in derselben Währung erfolgen. Es soll damit die nötige Kohärenz zwischen Rechnungslegungs- und Aktienrecht hergestellt werden. Durch die Verbindung mit dem Rechnungslegungsrecht wird sichergestellt, dass die Wahl einer ausländischen Währung als Aktienkapital sachlich begründet ist und die freie Konvertierbarkeit zum Franken vorliegt. Dem Ständerat ging das allerdings zu weit und im Rahmen der parlamentarischen Differenzbereinigung wurde Artikel 621 Absatz 2 OR dahingehend ergänzt, dass der Bundesrat die zulässigen Währungen festlegt. Die Entstehung der entsprechenden Delegationsnorm zeigt, dass die vom Bundesrat aufgestellte Liste sehr zurückhaltend ausfallen soll. Aufgenommen werden sollen in erster Linie Euro und US-Dollar. Daneben will man dem Bundesrat die Möglichkeit geben, den Katalog moderat zu ergänzen und falls nötig später unter vereinfachten Bedingungen abzuändern. Es bestand aber im Parlament nicht die Absicht, dass im Katalog der zulässigen Währungen sämtliche mit dem Franken frei konvertierbare Währungen aufgeführt werden; dies würde den vom Ständerat geäusserten Bedenken klar widersprechen. Gewählt wurden daher die fünf am meisten gehandelten Währungen der Welt (Stand März 2020)<sup>7</sup>. Da der Franken ebenfalls zu diesen fünf Währungen gehört, bleiben für den Katalog der zulässigen Währungen noch US-Dollar, Euro, Britische Pfund und Yen. Die entsprechenden Währungen sind im Anhang 3 aufgeführt. Damit sind die wichtigsten Währungen erfasst und es wird dennoch den Bedenken des Ständerats Rechnung getragen. Zudem besteht die nötige Rechtssicherheit, da diese fünf Währungen stabil sind und es besteht nicht das Risiko, dass der Katalog aufgrund geänderter Situation laufend angepasst werden muss.

### **Art. 121 Revisionsstelle**

Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d.

<sup>7</sup>

<https://de.fxssi.com/meist-gehandelten-waehrungen>.

## **Art. 129      Zeitpunkt der Eintragung**

Artikel 129 befasst sich mit dem Zeitpunkt der Eintragung bei Umstrukturierungen. Es wird hier der Hinweis auf die (beabsichtigte) Sachübernahme gestrichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 43).

## **Art. 131      Belege**

Eine Zwischenbilanz ist ohne Zwischenerfolgsrechnung methodisch undenkbar. Der unpräzise Begriff der Zwischenbilanz wird daher gestrichen und die Formulierung wird sprachlich dahingehend angepasst, dass eine Fusionsbilanz einzureichen ist, die entweder Bestandteil der Jahresrechnung oder eines allfällig zu erstellenden Zwischenabschlusses ist. Eine materielle Änderung ist mit dieser sprachlichen Anpassung nicht verbunden. Mit der Aktienrechtsrevision werden die Regeln für die Erstellung des Zwischenabschlusses in Artikel 960f OR explizit verankert. Für weitere Details wird auf die Ausführungen in der Botschaft zur Aktienrechtsrevision verwiesen (zu Art. 960f OR).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Begriff Fusionsbilanz, wie im geltenden Recht, in der Mehrzahl verwendet wird, da gegebenenfalls mehrere übertragende Rechtseinheiten auftreten können, welche je eine Fusionsbilanz zu erstellen haben.

## **Art. 132      Inhalt der Eintragung**

Es handelt sich um eine rein sprachliche Anpassung, mit der keine Änderungen verbunden sind. Eine Zwischenbilanz ist ohne Zwischenerfolgsrechnung methodisch undenkbar und der unpräzise Begriff der Zwischenbilanz wird daher gestrichen. Die Fusionsbilanz ist vielmehr Bestandteil entweder der Jahresrechnung oder des Zwischenabschlusses, was sich aus Artikel 131 ergibt (vgl. die entsprechenden Ausführungen zu Art. 131). Das Datum der Fusionsbilanz der übertragenden Rechtseinheit respektive der Fusionsbilanzen der übertragenden Rechtseinheiten ist im Handelsregister einzutragen.

## **Art. 136, 137 Anmeldung und Belege, Inhalt der Eintragung**

Vgl. die Ausführungen zu Art. 131 und 132.

## **Art. 140      Fusion**

Vgl. die Ausführungen zu Art. 131 und 132.

## **Art. 142      Fusion**

Vgl. die Ausführungen zu Art. 131 und 132.

## **2.4      5. Titel: Eintragungen von Amtes wegen**

### **Art. 152      Bei Verletzung der Eintragungspflicht**

Es wird nur ein Verweis angepasst.

## **Art. 159      Inhalt des Eintrags des Konkurses**

Es erfolgen nur redaktionelle Anpassungen.

## **Anhang 2      Angabe der Rechtsform in der Firma**

Nationalrat Marco Romano hat am 15. März 2018 die Motion 18.3262 «SCoop. Irreführende Kurzbezeichnung der Genossenschaft in Italienisch und Französisch ändern» eingereicht. Die Abkürzung «SCoop» wurde am 1. Juli 2016 eingeführt und steht für Société coopérative, Società cooperativa und Societad cooperativa. Nach Auffassung des Motionärs führt die Abkürzung zu Missverständnissen und Täuschungen, weil diese Bezeichnung in Englisch die Exklusivmeldung einer Zeitung sei und «SCoop» oft mit dem Detailhandelsunternehmen Coop in Verbindung gebracht werde. Die Motion wurde vom Nationalrat am 15. Juni 2018 und vom Ständerat am 4. März 2020<sup>8</sup> angenommen.

Der Motionär hat als Alternativen die Abkürzungen «Sco» oder «SC» vorgeschlagen. «SC» fällt ausser Betracht: Die Abkürzung steht für die «Convention de Stockholm sur les polluants organiques persistants». Es ist gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen<sup>9</sup> untersagt, diese Abkürzung in einer Firma zu verwenden. Die Abkürzung «Sco» ist ebenfalls bereits rege in Gebrauch und wird unter anderem als Ländercode für Schottland verwendet. Zudem führen mindestens fünf im Handelsregister eingetragene Unternehmen, die nicht Genossenschaften sind, bereits diese Abkürzung in ihrer Firma. Mit der Verwendung der Abkürzung «Sco» für Société coopérative, Società cooperativa und Societad cooperativa würde folglich eine neue Irrtums- oder Täuschungsgefahr geschaffen.

Als neue Abkürzung für Société coopérative, Società cooperativa und Societad cooperativa wird «SCoo» vorgeschlagen. Im Handelsregister finden sich zurzeit keine Firmen, die «SCoo» als Abkürzung verwenden. Da die Möglichkeiten für eine kurze und prägnante Abkürzung der Begriffe Société coopérative, Società cooperativa und Societad cooperativa sehr begrenzt sind, erscheint die Abkürzung «SCoo» als sinnvoller Kompromiss, der auch dem Anliegen der Motion Romano gerecht wird.

## **3      Auswirkungen**

### **3.1      Auswirkungen auf den Bund**

Sämtliche mit den vorgeschlagenen Änderungen verbundenen finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund ergeben sich bereits aus der Revision der Aktienrechts (16.077)<sup>10</sup>, da mit der vorliegenden Revision lediglich die entsprechenden Ausführungsbestimmungen umgesetzt werden. Wie bereits im Rahmen der Aktienrechtsrevision ausgeführt, sind mit den vorgeschlagenen Bestimmungen grundsätzlich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Bund im Sinne zusätzlicher Ausgaben verbunden. Es wird insbesondere keine neue Behörde vorgesehen und keine bestehende Behörde ausgebaut.

Für das Eidgenössische Amt für das Handelsregister werden allerdings im Informatikbereich gewisse Anpassungen – insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Kapitalbands und der Möglichkeit eines Aktienkapitals in Fremdwährung – notwendig. Es müssen etwa sämtliche Komponenten erweitert werden. Angefangen bei der Schnittstelle mit den kan-

---

<sup>8</sup> AB 2020 S 42  
<sup>9</sup> SR 232.23  
<sup>10</sup> BBl 2017 399 ff.

tonalen Handelsregisterbehörden, den Datenbanken, den Fachapplikationen bis zu sämtlichen Schnittstellen zu den anderen Amtsstellen, welchen Angaben übermittelt werden, vorab natürlich die Schnittstelle zum Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB.

Für die Umsetzung der Steuerbestimmungen zur Fremdwährung und zum Kapitalband sind auch seitens ESTV Anpassungen an einer Vielzahl von Formularen sowie an den IT-Systemen erforderlich.

### **3.2 Auswirkungen auf die Kantone**

Die Steuerbestimmungen betreffend Fremdwährung und Kapitalband müssen von den Kantonen in ihre kantonale Steuergesetzgebung überführt werden. Es sind zudem Anpassungen an den kantonalen IT-Systemen erforderlich (Steuern und Handelsregister).

Im Übrigen sind die Auswirkungen auf die Kantone in der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) dargelegt.<sup>11</sup>

### **3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft wurden bereits in der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) dargelegt.<sup>12</sup>

## **4 Delegation**

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf die Artikel 621 Absatz 2, 933 Absatz 2, 943 und 950 Absatz 2 OR sowie auf Artikel 102 Buchstabe a des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003<sup>13</sup> (FusG).

---

<sup>11</sup> BBI 2017 399 ff.

<sup>12</sup> BBI 2017 399 ff.

<sup>13</sup> SR 221.301